



Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für Wasser und Abfall  
Wassernutzung  
Gebrauchswassernutzung und Wärmepumpen

Reiterstrasse 11  
3013 Bern  
+41 31 633 38 11  
info.awa@be.ch  
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 18. Juli 2023

## Bewilligungen für Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern, insbesondere für die landwirtschaftliche Bewässerung bei Trockenheit | Merkblatt Gemeinden

Die Gemeinden sind befugt, Wasserentnahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs unter bestimmten Voraussetzungen zu bewilligen. Der gesteigerte Gemeingebrauch ist definiert als zeitweise (= zeitlich absehbare und auf kurze Dauer beschränkte) Wasserentnahme aus Oberflächengewässern ohne feste Einrichtung.

In diesem Merkblatt werden die Voraussetzungen für solche Bewilligungen erläutert. Jede weitergehende Nutzung erfordert eine Konzession des Kantons.

### **Genügend Restwasser trotz Wasserentnahmen**

Damit Fliessgewässer ihre natürliche Funktion erfüllen und die am Wasser bereits bestehenden Recht sowie die Interessen der Unterlieger gewahrt werden können, braucht es unterhalb von Wasserentnahmen ausreichend Wasser in den Fluss- und Bachbetten. Die sogenannte Dotierwassermenge ist die Menge Wasser, die trotz Wasserentnahme(n) im Gewässer bleiben muss.

### **Gesetzliche Grundlagen**

- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG)
- Verordnung über Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern vom 20. März 1991 (VWO)

### **Verwendungszwecke**

Die Gemeinden sind befugt, die Wasserentnahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs aus Oberflächengewässern für industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche oder öffentliche Zwecke zu bewilligen.

Dazu gehören insbesondere:

- landwirtschaftliche Bewässerungen in Trockenzeiten für Kulturen und Flächen, die nicht regelmässig bewässert werden müssen, sondern nur ausnahmsweise während einer besonders niederschlagsarmen Zeit (d. h. ohne gewerbliche Gemüse-, Obst- und Beerenkulturen, sowie ohne Baumschulen und Gärtnereien);
- Bauwasser;

- c. Wasserentnahmen für Feuerwehr und Zivilschutz an vorbereiteten Entnahmestellen.

Gesuche für weitere Verwendungszwecke sind mit dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) abzusprechen. Nicht erlaubt sind Bewilligungen des gesteigerten Gemeingebrauchs für die Bewässerung von privaten Gärten, Befüllung von Schwimmbädern und ähnliches.

### Kategorien von Oberflächengewässern gemäss Berner Pegelsystem

Für die zeitweisen Entnahmen, insbesondere für die landwirtschaftliche Bewässerung in Trockenzeiten, hat der Kanton Bern die Oberflächengewässer hinsichtlich der Dotierwassermenge in drei Kategorien eingeteilt, vgl. Geoportalkarte [Wasserentnahmen aus Oberflächengewässer](#)

- In der Geoportalkarte orange dargestellt:  
die Seen, Flüsse und grösseren Bäche, an denen die Einhaltung der Dotierwassermengen ohne weitere Nachweise gewährleistet ist.
- In der Geoportalkarte violett dargestellt («Pegelgewässer»):  
Bäche mit mittlerem Abfluss, an denen Dotierwassermengen festgelegt sind. Diese Pegelgewässer werden häufig für die landwirtschaftliche Bewässerung genutzt. Deshalb hat der Kanton bei Online-Messstationen sowie mittels Pegellatten mit roten Markierungen die Entnahmegrenze festgelegt, die von allen Nutzungsberechtigten einzuhalten sind. Die Standorte der Pegellatten (schwarze Balken) und Abfluss-Messstationen (blaue «Tropfen») sind ebenfalls in der Geoportalkarte ersichtlich.
- In der Geoportalkarte violett/weiss gestrichelt dargestellt:  
Bäche mit mittlerem Abfluss, in denen keine Entnahmegrenzen festgelegt wurden. Bei Anfragen für Wasserentnahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs muss das AWA kontaktiert werden, das fallweise entscheidet, ob Bewilligungen erteilt werden können oder nicht.
- In der Geoportalkarte rot dargestellt:  
Bäche, die normalerweise eine farbige Markierung aufweisen, die aber vorübergehend für Entnahmen gesperrt werden müssen bzw. bei denen die üblichen Entnahmegrenzen temporär ausser Kraft gesetzt werden. Die betroffenen Konzessionäre und Gemeinden werden durch das AWA über die Sperrung informiert.

Ist ein Gewässer in der Geoportalkarte nicht in einer Farbe dargestellt, ist davon auszugehen, dass keine ausreichenden Dotierwassermengen gewährleistet werden können. Bewilligungen durch Gemeinden sind an diesen Gewässern nicht zulässig (möglicherweise kann jedoch gestützt auf projektspezifische Restwasserbetrachtungen eine Konzession erteilt werden).

### Berücksichtigung der Restwasservorschriften bei den Bewilligungen

Die Gemeinden dürfen Bewilligungen des gesteigerten Gemeingebrauchs erteilen, also für befristete Entnahmen ohne feste Einrichtung für die oben aufgeführten Verwendungszwecke, insbesondere für die landwirtschaftliche Bewässerung bei Trockenheit:

- Jederzeit aus Seen, Flüssen und grösseren Bächen (in der Geoportalkarte orange dargestellt):  
Die Gemeinden dürfen die Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch erteilen, es ist keine Überprüfung der Dotierwassermenge erforderlich.

- ➔ Aus mittleren Bächen mit festgelegten Entnahmegrenzen (in der Geoportalkarte violett dargestellt):  
Die Gemeinden können Bewilligungen des gesteigerten Gemeindegebrauchs erteilen mit der Auflage, dass die Dotierwassermenge jederzeit eingehalten werden muss. Der zu berücksichtigende Pegelstandort ist in der Bewilligung zu vermerken. Fällt die Abflussmenge unter die Oberkante der roten Markierung, darf kein Wasser mehr entnommen werden. Die Gemeinde ist verantwortlich dafür, Kontrollen durchzuführen und bei Verstössen zu handeln.
- ➔ Aus mittleren Bächen mit Pegel (violett-weiss-gestrichelt dargestellt)  
Die Gemeinden können Bewilligungen des gesteigerten Gemeindegebrauchs nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilen. Das AWA entscheidet auf Anfrage, wieviel Wasser entnommen werden kann und über die Dauer, für die die Bewilligung erteilt werden kann. Ein entsprechendes Gesuchsformular kann beim AWA angefordert werden. Für die Kontrolle der Einhaltung der Auflagen ist die Gemeinde verantwortlich.

Aus kleinen Bächen (in der Karte nicht eingefärbt) darf die Gemeinde keine Bewilligung zur Wasserentnahme erteilen.

- Allgemeine Bedingungen** Das Merkblatt «[Allgemeine Bedingungen für vorübergehende Wasserentnahmen aus einem Oberflächengewässer ohne feste Einrichtungen im Kanton Bern](#)» ist mit der Bewilligung abzugeben.
- Kennzeichnung von Wasserentnahmeverrichtungen** Sämtliche Wasserentnahmeverrichtungen müssen mit einer blauen Marke versehen sein, die auf die geltende Bewilligung oder Konzession verweist. Die Vorlage für die blaue Marke kann beim AWA bezogen werden. Bitte diese nur ausgefüllt und mit Stempel und/oder Unterschrift versehen abgeben.
- Kosten** Für Wasserentnahmen des gesteigerten Gemeindegebrauchs sind keine wasserrechtlichen Abgaben geschuldet. Es ist der Gemeinde überlassen, ob sie für ihre Aufwände für die Bewilligung Gebühren erhebt oder nicht.
- Weitergehende Informationen** Auf der AWA-Internetseite zum «**Thema Trockenheit**» ([Wasserentnahmen bei Trockenheit](#)) finden Sie weitere Informationen, unter anderem:
- Mustervorlagen für Gesuche und Bewilligungen
  - Den Link auf die Geoportalkarte [Wasserentnahmen aus Oberflächengewässer](#).

**Bitte unterstützen Sie uns**

- Machen Sie bitte die betroffenen Nutzenden auf die Bestimmungen bzw. das korrekte Vorgehen aufmerksam.
- Verweisen Sie bitte auf die Konzessionspflicht bzw. den Kanton, sofern dieselbe Bewilligung jährlich wiederkehrend beantragt wird.
- Melden Sie uns bitte, wenn Sie Verstösse gegen die Bestimmungen der Konzession und der Gewässerschutzgesetzgebung feststellen.
- Bei groben Verstössen ist auch eine Strafanzeige denkbar.